## ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

# Förderungsantrag für intelligente Ladestationen

ausschließliche Nutzung des PKW für private Zwecke (keine unternehmerische Nutzung)

GZ: ABT15-			Von der <b>Einreichstelle</b> auszufüllen			
□ Wallbox						
☐ Intelligentes Ladekabel: Typ						
Förderungswerber:in						
(Familien)Name:			Akad. Grad(e):			
Vorname(n):			Geburtsdatum:			
Straße und Haus-Nr.:						
PLZ:		Ort:				
Pol. Bezirk:		Gemeinde:				
Telefon:		E-Mail/Fax:				
Kontodaten Förderungswerber:in						
Kontoinhaber:in						
BIC:	IBAN: A T					
Adresse (wo die Ladestation errichtet wird)						
Straße und Haus-Nr.:						
PLZ:		Ort:				
Pol. Bezirk:		Gemeinde:				
Einreichstelle:		ı	Antragsdatum: von der Förderungsstelle auszufüllen			
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau Referat Energietechnik und Umweltförderungen Landhausgasse 7, A-8010 Graz Telefon: 0316 / 877 – 3955 E-Fax: 0316 / 877 - 4569						
E-Mail: <u>umweltlandesfonds@stmk.gv.at</u> Web: <u>www.umweltfoerderungen.steiermark.at</u>						



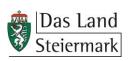
# Wie erfolgt der Nachweis des erneuerbaren Stromeinsatzes? Stromliefervertrag, der bestätigt, dass der Strom aus 100 % erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) stammt Aktuelle Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird Errichtungsattest der Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp

Vorförderungen					
Wurde bereits eine andere Förderung beantragt bzw. bezogen?					
•	Nein				
O	Ja	Förderungsbetrag: €			
		Förderungsstelle:			

### Erforderliche Beilagen

### Von dem/der Förderungswerber:in beizulegen

- O ausgefüllter Förderungsantrag
- O Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller/ die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zur Marke, Art und Leistung der intelligenten E-Ladestationen Soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- O Zulassungsschein (Kopie) für den E-PKW (reiner Elektroantrieb und zugelassen in der Steiermark entsprechend Pkt. 4.3)
- O Meldung über die Errichtung der Ladestation an den Netzbetreiber (Kopie)
- O Fotos der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- O Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie mittels
  - eines Stromliefervertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer
     Energie (Ökostrom gemäß E-Control) oder
  - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird oder
  - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- O **Nur bei einer Wallbox**: Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektro-unternehmens (Gewerbe Elektrotechnik), aus dem hervorgeht,
  - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 "Elektronische Niederspannungsanlagen" unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 "Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen" umgesetzt worden sind und
  - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 "Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung" durchgeführt worden ist *und*
  - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.



Intelligente E-Ladestation	Förderung [€] max.
Intelligentes Ladekabel	100,
Wallbox	300,

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
- zu den zustehenden Rechten der F\u00f6rderungsnehmerin/des F\u00f6rderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, L\u00f6schung, Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Daten\u00fcbertragbarkeit,
- zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at



# 

Bestätigung der Förderwerberin/des Förderungswerbers

